



ALNU/03/2015

Abschrift!

Protokoll

**über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt
am Dienstag, dem 24.11.2015, 15:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Kreistages, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg**

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 17:00 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Friedrich Andermann, 31634 Steimbke

Herr KTA Bernd Brieber, 31608 Marklohe

Herr KTA Jörg Brüning, 31636 Linsburg

Herr KTA Ernst Brunschön, 31547 Rehburg-Loccum

Vertreter KTA Beckmeyer

Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum

Herr KTA Fritz-Karsten Hüneke, 31628 Landesbergen

Herr KTA Heinz-Dieter Meinzen, 31628 Landesbergen

Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg

Herr KTA Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen

Herr KTA Friedrich Sieling, 31613 Wietzen

Herr KTA Hartmut Waschke, 31582 Nienburg

Vertreter KTA Heckmann

Beratendes Mitglied

Herr Lothar Gerner, 31582 Nienburg

Vertreter Herr Dr. Reye

Herr Dr. Hans-Christian Hanisch, 27333 Bücken

Vertreter Herr Göckeritz

Herr Jens Rösler, 31582 Nienburg

Verwaltung

Frau Verwaltungsangestellte Marina Melloh

Frau Kreisoberinspektorin Janina Müller

Herr Kreisrat Thomas Schwarz

Vertreter LR Kohlmeier

Herr Baudirektor Manuel Wehr

Herr Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen

Herr Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien

Protokollführer

Presse

Frau Rebecca Göllner

Redaktion „Die Harke“

Der Vorsitzende KTA Andermann eröffnet um 15.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt und begrüßt alle Anwesenden im Kreistagssaal. Da sich eine größere Menge von Einwohnern/Einwohnerinnen zur Teilnahme an der Sitzung angemeldet hatte, wurde kurzfristig die Räumlichkeit vom Großen Sitzungszimmer zugunsten des Kreistagssaales gewechselt.

Er stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesordnung fest:

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 29.09.2015
- TOP 2: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitatgebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 282 "Hägerdorn";
hier: Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 108 "Hägerdorn" in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und in der Gemeinde Hoyerhagen
2015/168
- TOP 3: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitatgebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg";
hier: Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG NI 64 "Wellier Kolk" im Flecken Steyerberg und in der Samtgemeinde Mittelweser
2015/175
- TOP 4: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitatgebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg";
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets "Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch" (LSG NI 63) in der Stadt Nienburg und der Samtgemeinde Marklohe
2015/261
- TOP 5: Abschlussbericht und Fortsetzung des Projektes "Kontrolle und Durchsetzung von Kompensationsmaßnahmen" nach Naturschutzrecht und Baugesetzbuch
2015/262
- TOP 6: Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz durch Moorentwicklung
Projekt "Klimatools – Klimaschutz und Biodiversität für Hochmoore in der Diepholzer Moorniederung"
2015/263

TOP 7: Mittelanmeldungen für den Haushalt 2016 im Fachbereich 55 Umwelt
(ohne Produkt 55120 Kreisstraßen)

2015/264

TOP 8: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Aktualisierung des LROP - Entwurf 2015

TOP 9: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende	Protokollführer	Der Landrat In Vertretung
gez. Andermann	gez. Schardien	gez. Schwarz
Kreistagsabgeordneter	Verwaltungsfachwirt	Kreisrat



Protokoll zu TOP 1

24.11.2015

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 29.09.2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt genehmigt das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung vom 29.09.2015.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 4 Enthaltungen.

Beratungsgang:

ohne



Protokoll zu TOP 2

2015/168

24.11.2015

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitatgebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 282 "Hägerdorn";
hier: Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 108 "Hägerdorn" in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und in der Gemeinde Hoyerhagen**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt beschließt die Naturschutzgebietsverordnung über das geplante Naturschutzgebiet NSG HA 108 „Hägerdorn“.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 1 Enthaltung.

Beratungsgang:

Kreisoberinspektorin Müller stellt, Bezug nehmend auf den bereits einige Zeit zurückliegenden Einleitungsbeschluss des Ausschusses für das offizielle Beteiligungsverfahren (BV 2015/136), das ca. 56 ha große, in der Gemeinde Hoyerhagen gelegene FFH-Gebiet 282 „Hägerdorn“ anhand des Entwurfs der Verordnungskarte nochmals vor. Die im Eigentum der Nds. Landesforsten stehende Fläche ist dem Lebensraumtyp (LRT) Eichen-Hainbuchen-Mischwald zuzuordnen und befindet sich in einem guten Erhaltungszustand (EHZ) B.

Von den insgesamt 36 beteiligten Interessenvertretungen und öffentlichen Institutionen haben 5 Stellen Bedenken / Anregungen / Hinweise vorgebracht. Der Verordnungsentwurf und die Begründung wurden aufgrund der eingegangenen Anregungen und hauptsächlich aufgrund des neuen Walderlasses angepasst. Die Verordnungskarte wurde nicht geändert. Hinsichtlich der detaillierten Darstellung der eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Behörden und Naturschutzvereinigungen wird auf die Zusammenfassung und Begründung in der Anlage 1 zur Einladung verwiesen.

Nun solle der Beschluss über den Erlass der Verordnung des Naturschutzgebietes (NSG) „Hägerdorn“ erfolgen, um zeitnah über die Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages das Inkrafttreten durch Verkündung im Ministerialblatt Anfang 2016 zu erreichen.

Nachdem sich KTA Briber bei der Verwaltung für die intensive Vorbereitung bedankt und den positiven Aspekt, dass seitens der Gemeinden und Privatpersonen keine Bedenken geäußert wurden, hervorhebt, äußert sich das beratende Mitglied Gerner kritisch zu den Verordnungsinhalten.

Er sei enttäuscht über das Ergebnis der Diskussionen über den Walderlass mit der Nds. Forstverwaltung und die geringe Einflussnahme über die Verordnung, insbesondere den Verzicht auf Deklaration des EHZ A sowie die fehlende Möglichkeit zur Entwicklung zum besseren LRT. So ließe die Gesamterhaltung innerhalb bisher guter Teilbereiche sogar den Raum für Verschlechterungen zu. Dies empfinde er als bedenklich und so nicht akzeptabel.

Kreisoberinspektorin Müller versichert, dass trotz Nachfragen beim Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) bei der Umsetzung des Walderlasses keine Spielräume zugelassen wurden.

KTA Sieling spricht sich im Namen der CDU-Fraktion für den Vorschlag der Verwaltung aus. Auch, wenn dieser nicht alle hundertprozentig zufrieden stelle, so sei er aber doch durchaus austariert und spiegele das „Machbare“ wider.

Der Vorsitzende KTA Andermann bittet die Verwaltung darum, bei der Vorstellung zukünftiger Ausweisungsverfahren, im Vortrag Kennzahlen zur Gesamtgebietsgröße, zur Größe bereits davon geschützter Flächenanteile sowie zu einmaligen und wiederkehrenden Kosten zu benennen. Auch bei der Verabschiedung der Verordnungen im Kreistag bittet er den dann jeweils Vortragenden diese zuvor genannten Kennzahlen mit zu benennen.

Kreisoberinspektorin Müller kann bereits jetzt zu der Frage nach den Kosten Stellung nehmen. Als einmalige Kosten fallen lediglich die Kosten einer Beschilderung des geplanten Naturschutzgebietes (NSG) an. Wiederkehrende bzw. laufende Kosten seien nicht erkennbar.



Protokoll zu TOP 3

2015/175

24.11.2015

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitatgebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg"; hier: Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG NI 64 "Wellier Kolk" im Flecken Steyerberg und in der Samtgemeinde Mittelweser

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt beschließt die Verordnung über das geplante Landschaftsschutzgebiet LSG NI 64 „Wellier Kolk“ im Flecken Steyerberg und in der Samtgemeinde Mittelweser.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen stellt anhand des Entwurfs der Verordnungskarte die Grenzverläufe des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) den Grenzen des FFH-Gebietes 289 und des bereits bestehenden LSG NI 35 gegenüber.

Das Auslegungsverfahren sei inzwischen abgeschlossen. Intensiv auseinandergesetzt habe man sich mit den Hinweisen des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN), welche die Naturschutzvereinigungen NABU, BUND, Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. und den Naturschutzverband Niedersachsen e.V.) vertritt.

So wurde z. B. die Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) gefordert. Durch die Ausweisung als LSG beabsichtige man aber, die über die Jahre vorhandene Freizeitnutzung (moderate Intensität) zu erhalten, da hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Neben der FFH-Art Teichfledermaus, seien darüber hinaus weitere störungsanfällige FFH- und Rote-Liste Tierarten, wie z. B. der Eisvogel und der Fischotter, regelmäßig im Gebiet anzutreffen. Aufgrund vorgelegter Nachweise, wurde der Fischotter mit in den Verordnungsentwurf aufgenommen. Abgestimmt mit dem Anglerverein Nienburg/Weser e.V. und dem Fischereiverein Grafschaft Hoya gelte deshalb auch das Verbot der Reusenfischerei. Der Eisvogel ist jedoch keine für den vorkommenden LRT charakteristische Art und somit nicht in den Verordnungsentwurf aufgenommen worden. Der Umsetzung einiger weiterer Forderungen konnte aus zeitlichen, finanziellen und personellen Gründen nicht gefolgt werden. Zum Teil wurden die geforder-

ten Einschränkungen aus naturschutzfachlicher Sicht und in Bezug auf den Schutzzweck als nicht erforderlich erachtet.

Der Wellier Kolk hat eine große Bedeutung für die moderate landschaftliche Erholung, sowie für die gemäßigte Freizeitnutzung. Hierzu können das Baden und Schwimmen, sowie der Angelsport gezählt werden. Aus der Stellungnahme des Ortsbürgermeisters ist zu entnehmen, dass in den Bereichen der Badestelle, sowie davon nördlich verlaufend, das Zelten und Übernachten sowie die Bade- und Freizeitnutzung erlaubt bleiben solle. Die Badenutzung ist durch den Verordnungsentwurf im Bereich der offenen Wasserfläche und der Badestellen freigestellt. Eine Ausweitung wurde aus naturschutzfachlicher Sicht aber abgelehnt. Eine vorhandene zweite Badestelle (Steg) wurde in die Verordnungskarte mit aufgenommen. Das Zelten und Übernachten, ist wie bisher, an den durch Behörden genehmigten Plätzen erlaubt. Einer pauschalen Erlaubnis kann in Hinblick auf den Schutzzweck aber nicht zugestimmt werden.

KTA Brieber und KTA Hüneke sprechen sich unabhängig voneinander positiv für die Wahrung der Freizeitinteressen aus. Besonderer Bedeutung käme, neben dem historischen Vorhandensein, der intensiven Pflege und Nutzung durch die Bevölkerung zu. Der abgebildete Kompromiss biete eine gute Basis für ein Nebeneinanderbestehen von Freizeit- und Naturschutzinteressen.

Auf Nachfragen von KTA Brüning, warum im Verordnungsentwurf nicht das Verbot der Fallenjagd auf Fischotter wiederzufinden sei, gibt Landschaftsarchitekt Gänsslen an, dass man sich verwaltungsseitig zwar inhaltlich mit einem Fallenverbot auseinandergesetzt habe, dies aber angesichts der Gesamtauslastung als nachgeordnet zur Aufnahme in die Verordnung erachtet habe. Originär sei dies über die Jagd Ausübungsbefugnisse im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen vor Ort zu lösen.

Nachdem sich KTA Brunschön für eine Aufnahme des Fallenstellenverbots in die Verordnung ausspricht, weist KTA Hüneke darauf hin, dass ihm aus Gesprächen mit den Jagdpächtern aus den Bereichen Landesbergen, Wellie und Anemolter bekannt sei, dass keine Fallen aufgestellt werden.

Landschaftsarchitekt Gänsslen macht deutlich, dass derartige Einschränkungen in die jagdbehördlichen Genehmigungen einfließen. Aus Sicht der Verwaltung nähme er diesen Einwand aber als Arbeitsauftrag mit, so dass dieser Aspekt in den nächsten Verordnungen mit aufgenommen werde.

Auf die Frage des Vorsitzenden KTA Andermann nach den einmaligen und wiederkehrenden Kosten, antwortet Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass einmalig für die Beschilderung rd. 500 € aufzuwenden seien, wiederkehrende Kosten aber nicht anfallen.



Protokoll zu TOP 4

2015/261

24.11.2015

**Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg";
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets "Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch" (LSG NI 63) in der Stadt Nienburg und der Samtgemeinde Marklohe**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt beschließt, das offizielle Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebiets „Teichfledermaus-Gewässer in der Nienburger Marsch“ (LSG-NI 63) mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Landschaftsschutzgebietsverordnung, der Verordnungskarten und der Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung einzuleiten.

Beratungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit: 9 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 1 Enthaltung

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen stellt die 5 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg, „Düsterer See“, „Altes Rott“, „Haaken Werder“, „Nienburger Gruben“ und „Die Rolle“ anhand des jeweiligen Entwurfs der Verordnungskarte vor. Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs der Gewässer habe man diese nutzungsseitig unterschiedlichen Gewässer (intensive Freizeitnutzung bis Altgewässer) unter einer Verordnung im Sinne des Schutzzweckes „Teichfledermaus“ zusammengefasst.

Hinsichtlich der jeweiligen natur- und landschaftsverträglichen Nutzung der Gewässer habe man verordnungsseitig individuelle Regelungen getroffen. Bei der „Nienburger Gruben“ wurden z. B. organisierte Veranstaltungen zur Ausübung des Angelsports erlaubt. Eine Befestigung von Angelplätzen und Pfaden wurde aber verboten. Die Ausübung der ordnungsgemäßen Berufsfischerei wurde in einem Teilgebiet des „Nienburger Gruben“ freigestellt. Bei „Der Rolle“ wird z. B. die Badenutzung wenig eingeschränkt, kenntlich gemachte Bereiche weisen auf naturverträgliche Freizeitak-

tivitäten hin (z. B. baden, aber kein motorisiertes Bootfahren). Die jetzige Nutzung des Surfgebietes wurde durch die Verordnung nicht eingeschränkt.

Die LSG-Verordnung sei bewusst so aufgebaut worden, dass die generellen Verbote zuerst benannt werden. Die generellen Verbote wieder aufhebende Freistellungen oder Erlaubnisvorbehalte finden sich im Anschluss, den Inhalten zugeordnet, wieder. Die Verordnungsinhalte wurden bereits mit einigen Eigentümern, Nutzungsberechtigten und Interessenvertretern, sowie der Stadt Nienburg, dem Anglerverein Nienburg und dem Fischereiverein Sarninghausen im Vorfeld erörtert. Eine Einigung konnte ebenso bereits erzielt werden.

Hier solle nun der Beschluss zur Einleitung der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens gefasst werden.

Nachdem sich der Vorsitzende KTA Andermann lobend über die vorab bereits geführten Erörterungsgespräche äußert, bemängelt das Mitglied mit beratender Stimme Rösler, dass man den NABU und den BUND nicht im Vorfeld beteiligt habe. Er lehne das Verfahren ab, da hier 5 völlig unterschiedliche Gebiete in einer Schutzverordnung zusammengefasst werden. Unterschiedliche Interessenschwerpunkte, wie z. B. das Angeln am „Düsteren See“ könne nicht mit den Naturschutzinteressen vereinbart werden.

Landschaftsarchitekt Gänsslen gibt als Beweggrund für die Zusammenfassung der 5 Teichfledermaus-Gewässer in einer Schutzverordnung an, dass sich das Zeitfenster für die Erfüllung der Verpflichtung zur Umsetzung der EU-Vorgaben/FFH-Richtlinie über die Sicherung von Natura 2000-Gebieten 2018 für den Landkreis Nienburg schließe. Im Fokus der Vielzahl noch zu sichernden Gebiete müsse die Verwaltung enge Maßstäbe an die Bearbeitungszeiten legen. Die separate Ausweisung der einzelnen Gebiete koste Zeit, die dringend für weitere anstehende Ausweisungsverfahren benötigt wird.

Baudirektor Wehr ergänzt, dass für die Ausweisung von Teilgebieten durch NSG-Verordnung wegen der umfassenden zusätzlichen Rechtsbetroffenheit, dafür ein erneutes zeitaufwendiges Anhörungsverfahren durchzuführen ist.

KTA Sieling spricht sich im Namen seiner Fraktion für die Vorteile der zusammenfassenden Ausweisung aus. Neben dem Zeitgewinn müsse man schließlich auch die Bürger „mit ins Boot bekommen“.

Die Mitglieder mit beratender Stimme Gerner und Rösler sprechen sich gemeinschaftlich für eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Gewässer aus, da die Gebiete sehr unterschiedliche Lebensräume darstellten. Hinsichtlich des Entwicklungsauftrags käme der Landkreis an einer eigenständigen Betrachtung der Gebiete eigentlich nicht herum.

Das Mitglied mit beratender Stimme Dr. Hanisch spricht den Störfaktor des Angelns an. Es sei ja lediglich eine begrenzte Anzahl von ausschließlichen Mitgliedern eines Angelvereins, die in den erlaubten Bereichen der Nebengewässer angeln.

KTA Hüneke erklärt, dass selbst Mitglieder eines Angelvereins einer Extra-Karte zum Angeln in Nebengewässern bedürfen. Dieser begrenzten Zahl von Anglern könne man ggf. ja auch einen gewissen Vertrauensvorschuss geben.

KTA Brüning wendet ein, dass der verwaltungsseitige Zeitdruck kein ausreichendes Argument sei, die naturschutzfachlich unterschiedlich zu wertenden Gebiete nicht differenziert mit separater Verordnung zu behandeln, zumal berechtigte Einwände hierfür vorlägen.

Auf Nachfrage von KTA Brunschön, ob verwaltungsrechtliche Bedenken gegen die Zusammenfassung der 5 Gebiete innerhalb einer Verordnung bestünden, verweist Landschaftsarchitekt Gänsslen auf den jeweils gleichen Schutzzweck der Gebiete, die Teichfledermaus. In Bezug auf die FFH-Arten und die Lebensräume sei hier eine LSG-Verordnung ausreichend.

Baudirektor Wehr ergänzt, dass, abgesehen von der FFH-Problematik, zusammen mit der Stadt Nienburg schon seit längerer Zeit konzeptionelle Überlegungen in Richtung Schifffahrtsentwicklung und Wasserflächenerschließung rund um die Weser angestellt wurden. Eine Machbarkeitsstudie wurde bisher noch nicht erstellt. Nicht nur in Hinblick auf die FFH-Ziele zeigten sich diese Gebiete als Konfliktbereiche.

KTA Brüning und das Mitglied mit beratender Stimme Gerner sprechen sich angesichts der hohen Wertigkeit und intensiven Nutzung durch Fischerei bzw. Badegewässer für eine Ausweisung als NSG aus. Die Verwaltung zöge sich auf die Anforderungen als FFH-Gebiet zurück und bliebe damit weit hinter den naturschutzfachlichen Anforderungen zurück.

Nachdem KTA Podehl sich, unter Verpflichtung der Verwaltung zur Nacharbeit des Entwurfes, für eine gemeinsame Verordnung ausspricht, machen Kreisrat Schwarz und Landschaftsarchitekt Gänsslen nochmals deutlich, dass hier den Anforderungen der FFH-Richtlinie folgend, eine Verordnung zum LSG ausreichend ist. Diese Verordnung kann allerdings nicht den gestellten Anforderungen der Naturschutzverbände und den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlichen Wertigkeiten in den Gebieten „Nienburger Gruben“ und „Düsterer See“ gerecht werden. Hier wären ggf. weitergehende NSG-Verordnungen mit individuellen Regelungen, z. B. der Betretungsrechte, sehr feingliedrig innerhalb der Schutzgebiete differenziert, angemessen bzw. wünschenswert. Aktuell allerdings hat die Verwaltung primär den Anforderungen des EU-Rechts Folge zu leisten. Zu einem späteren Zeitpunkt könne hier (wie woanders auch) nochmals angesetzt und naturschutzfachlich nachgebessert werden.

KTA Sieling stellt den Antrag, über die Beschlussvorlage abstimmen zu lassen.

Der Vorsitzende KTA Andermann lässt sodann über die Beschlussvorlage abstimmen. Ggf. anfallende Änderungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden in die LSG-Verordnung eingepflegt.



Protokoll zu TOP 5

2015/262

24.11.2015

Abschlussbericht und Fortsetzung des Projektes "Kontrolle und Durchsetzung von Kompensationsmaßnahmen" nach Naturschutzrecht und Baugesetzbuch

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt den Abschlussbericht des Fachdienstes Naturschutz zum Projekt „Kontrolle und Durchsetzung von Kompensationsmaßnahmen“ zur Kenntnis.

Der Fortsetzung des Projektes für den Zeitraum 2016-19 wird mit folgenden Projektdaten zugestimmt:

Reduzierter Projektaufwand von 15.000 €/a auf dem Konto 55411.429101 und zusätzlicher Gebührenertrag von 7.500 €/a auf dem Konto 55411.331100.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen gibt einen Überblick über den Abschlussbericht des Projektes „Kontrolle und Durchsetzung von Kompensationsmaßnahmen“ nach Naturschutzrecht und Baugesetzbuch.

Die Zielvorgabe von 225 Kompensationsmaßnahmen konnte im Jahr 2015 sogar überschritten werden (239 bis zum 23.10.2015). Entsprechend konnten die Einnahmen durch Verwaltungsgebühren auf rd. 12.400 € (bis 24.11.2015) ggü. geplanten 11.000 € gesteigert werden.

Kontrollen sind weiterhin dringend erforderlich um die Pflegeentwicklung auf den fast 1.900 erfassten Kompensationsflächen im Landkreis Nienburg dauerhaft im Blick behalten zu können. Über die Verlängerung des Projekts stelle man die Gleichbehandlung aller Bürger sicher und sensibilisiere die Eingriffsverursacher für die Verpflichtung zur fristgerechten Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen.

Nach Ansicht der Verwaltung solle das Projekt in reduzierter Form für weitere 4 Jahre (2016 bis 2019) weitergeführt werden. Der Projektaufwand solle von 20.000 €/a auf 15.000 €/a reduziert werden. Rd. die Hälfte des Projektaufwandes werde durch den Gebührenertrag von 7.500 €/a (bisherig 9.000 €/a bis 11.000 €/a) getragen.

Auf Nachfrage vom Vorsitzenden KTA Andermann führt Landschaftsarchitekt Gänsslen aus, dass der Blick nicht nur auf Private gerichtet sei, sondern insbesondere auch die Gemeinden kontrolliert werden. Generell sei festzustellen, dass die Kommunen deutlich schwerfälliger ihren Verpflichtungen zur Kompensation nachkämen als Private. Die Gründe hierfür seien vorwiegend in der Haushaltscharakteristik der Kommunen und der „eigenen Sicht der Dinge“ zu finden.

KTA Brieber und KTA Dr. Schmäddeke sprechen sich, angesichts der Feststellung eines 23%-igen Anteils von Maßnahmen mit fehlender Umsetzung der Kompensation, für eine Weiterführung des Projektes aus. Durch Kontrollen erreiche man eine Sensibilisierung in Richtung Ehrlichkeit.



Protokoll zu TOP 6

2015/263

24.11.2015

Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz durch Moorentwicklung Projekt "Klimatools – Klimaschutz und Biodiversität für Hochmoore in der Diepholzer Moorniederung"

Beschluss:

Der Landkreis Nienburg fördert das Projekt des BUND „Klimatools - Klimaschutz und Biodiversität für Hochmoore in der Diepholzer Moorniederung“ mit einem Gesamtprojekanteil von 120.000,00 Euro für den Zeitraum 2015 – 2021;
in 2015 und 2016 mit einem Anteil von jährlich 10.000,00 Euro und
von 2017 - 2021 mit einem Anteil von jährlich 20.000,00 Euro.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr führt einleitend aus, dass die Projektskizze „Regeneration und nachhaltige Nutzung von Hochmooren in der Diepholzer Moorniederung“ bislang durch das Bundesamt für Naturschutz positiv angenommen wurde. Der Bund setze nun aber andere Prioritäten, so dass eine Vorfinanzierung erforderlich würde. Der BUND sehe daher von einer Projektantragstellung auf Bundesmittel ab. In der neuen Förderperiode der EU (2015 – 2020) stelle das Land Niedersachsen ein neues vergleichbares Programm zur Verfügung, in dem innovative Ansätze zur klimaschonenden Bewirtschaftung von Moorböden gefördert werden.

Zur Optimierung des Wasserhaushaltes in Mooren werden u. a. vorbereitende Maßnahmen wie Gutachten, Planungen, Öffentlichkeitsarbeit, Koordinierungs- und Beratungstätigkeiten mit bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Ziel ist die Optimierung der Wiedervernässung und Hochmoorregeneration u. a. zur Kohlenstoffspeicherung und Lebensraumentwicklung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Nachdem KTA Brieber kurzzeitig für den Vorsitzenden KTA Andermann den Vorsitz des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt übernimmt, verabschieden sich KTA Hüneke und KTA Sieling vorzeitig aus der Sitzung.

Baudirektor Wehr fährt mit der Vorstellung der Kulisse anhand des Übersichtsplanes und der Detailkarten über das Projektgebiet fort. Aus dem rd. 115.000 ha großen Naturraum wurden fünf Teilräume als Projektgebiete ausgewählt, wovon zwei mit 189 ha, „Großes Moor bei Uchte I“ und „Großes Moor bei Uchte II“ im Landkreis Nienburg liegen.

Der Antrag auf Förderung über die NBank musste bis zum ersten Stichtag am 30.09.2015 vorliegen. Der Förderantrag des BUND an den Landkreis Nienburg vom 02.11.15 auf Gewährung von Drittmitteln liege der Verwaltung vor. Der Landkreis Diepholz habe über einen vergleichbaren Antrag bereits entschieden. Der BUND Diepholzer Moorniederung beantragt auch beim Landkreis Nienburg einen Projektanteil von 120.000 € als institutionelle Unterstützung, der über die Projektlaufzeit verteilt werden soll. Der Landkreis Nienburg hatte bereits für das Vorgängerprojekt des BfN eine jährliche Zuwendung von bis zu 20.000 € entschieden.

Im Produktkonto 554410.429101 stehen für 2015 und 2016 durch Resteübertragung je 10.000 € zur Verfügung. Für 2017 bis 2021 sind dann jährlich 20.000,00 Euro in den Haushalt einzustellen. Der Fachdienst Naturschutz befürwortet die finanzielle Beteiligung aus Gründen des Moor- und Klimaschutzes und sieht damit einen Beitrag zur Kooperation mit dem Landkreis Diepholz.

KTA Brieber befürwortet den Beschlussvorschlag der Verwaltung, schließlich sei der Kooperations-Rahmen gleich geblieben.

Nachdem der Vorsitzende KTA Andermann den Vorsitz des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt wieder von KTA Brieber übernommen hat und auf die Schwierigkeit der Entscheidung über die Legislaturperiode hinaus hinweist, ruft er sodann zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag auf.



Protokoll zu TOP 7

2015/264

24.11.2015

Mittelanmeldungen für den Haushalt 2016 im Fachbereich 55 Umwelt (ohne Produkt 55120 Kreisstraßen)

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt stimmt den Mittelanmeldungen zu.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

KTA Podehl und KTA Waschke verlassen die Sitzung vorzeitig.

Nachdem der Vorsitzende KTA Andermann die noch anwesenden Mitglieder des Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nach Fragen, Ergänzungen und Hinweisen zum TOP befragt hat, entlässt er Baudirektor Wehr aus der Erläuterung zum Beschlussvorschlag.

Baudirektor Wehr verweist noch auf die optisch hervorgehobenen Abweichungen der Planansätze 2016 gegenüber 2015, die sich aus den Anlagen ergeben.

Der Vorsitzende KTA Andermann ruft sodann zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag auf.



Protokoll zu TOP 8

24.11.2015

Mitteilungen/Anfragen; hier: Aktualisierung des LROP - Entwurf 2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Kreisrat Schwarz fasst den Stand des Verfahrens rund um das Landesraumordnungsprogramm (LROP) zusammen.

Die durch Stellungnahme des Landkreis Nienburg vorgebrachten Anregungen sind in das LROP eingeflossen. Für den Bereich des Lichtenmoores, bezogen auf die Festlegung als Vorranggebiet für Moorentwicklung und Torferhalt, sei man seitens des Landes Niedersachsen den Anregungen des Landkreises insoweit gefolgt. Im Südkreis – Raum Uchte – sei dies schwer zu beurteilen, da die Texte zum Teil inhaltlich schwierig zu interpretieren seien.

Die Frist zur Vorlage der zweiten Phase der Stellungnahme ende kurzfristig am 06.01.2016. Da das Land selbst in einem engen Zeitgerüst eingebunden ist, seien keine Zeitaufschübe möglich.

Unter Einbeziehung aktuellen Kartenmaterials soll die Arbeitsgruppe „LROP“ am 03.12.2015 zusammen kommen und u. a. den Punkt 3 „Ziele und Grundsätze der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ behandeln.

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt kommt dann am 22.12.2015 zur Beratung über die Arbeitsergebnisse aus der Arbeitsgruppe „LROP“ zusammen. Hierzu ergeht eine separate Einladung.



Protokoll zu TOP 9

24.11.2015

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Es wurden keine Fragen gestellt.